

Der Bezirksverband informiert:

Wenn man seinen Kleingarten aufgeben muss, steht man meistens vor der Frage, was muss ich tun, was ist zu beachten?

Wichtig ist jedoch, dass jeder Unterpächter im Vorfeld gut informiert ist.

In den Mitgliedsvereinen berät der Vorstand oder der Beauftragte für Pächterwechsel den abgehenden Unterpächter hinsichtlich der Vorbereitung seiner Parzelle für einen Pächterwechsel. Dem abgehenden Unterpächter werden dabei die Voraussetzungen für den notwendigen Zustand der Parzelle zum Pächterwechsel unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes sowie der Gartenordnung vermittelt.



Kleingärtnerei in Pankow

Für weitere Fragen zum Pächterwechsel stehen wir - als ihr verantwortlicher Vertragspartner - nach telefonischer Voranmeldung gerne zur Verfügung!

Unsere Geschäftsstelle befindet sich in der

Quickborner Str. 12, 13158 Berlin
Telefon: 030 / 912 00 920
Telefax: 030 / 912 00 922

Internet: verband@gartenfreunde-pankow.de

Sprechzeiten

Telefonisch Dienstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Geschäftszeiten

Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(außerhalb der Sprech- und Geschäftszeiten nur nach vorheriger telefonischer Voranmeldung)

Fahrverbindungen:

- Tram M1 Rosenthal Nord – Endstation
- Bus X21 Rosenthal Nord
- Bus 122 bis Hauptstr. / F.-Engels-Strasse
- Bus 124 bis Hauptstr. / F.-Engels-Strasse



Was muss ich heute schon wissen, wenn ich morgen meine Parzelle aufgebe?

Der abgebende Unterpächter wird gegebenenfalls informiert, offensichtliche Verstöße bis zur Abschätzung zu beseitigen bzw. den geforderten Zustand gemäß Bundeskleingartengesetz herzustellen.

Eine Parzellenkündigung muss der Bezirksverband als Zwischenverpächter nicht akzeptieren, wenn die vorhandenen Parzelleneinrichtungen (Außenanlagen, Baulichkeiten und Anpflanzungen) nicht den geltenden Unterpachtvertragsfestlegungen entsprechen.

Der abgebende Unterpächter ist gut beraten, im Vorfeld seiner Kündigung noch einmal genau den Unterpachtvertrag zu studieren, ob noch Vertragsvereinbarungen von ihm vorgenommen werden müssen.

Wichtig ist, dass sich die Laube zum Tag der Abschätzung in einem beräumten Zustand befindet. Grundlage für die Abschätzung ist die Richtlinie des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e. V. (Richtlinie für die Abschätzung von Baulichkeiten, Außenanlagen und Aufwuchs) Zu beachten ist, dass am Tage der Abschätzung die Pauschale an die Abschätzerin bar zu erfolgen hat.

Zur Abschätzung müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- die Grundstückseigentümer- oder Baugenehmigung,
- Lageplan, Bauzeichnung, ebenfalls der Wasser- und Elektrifizierungsplan,
- Genehmigung zur Erstellung einer Abwassersammelanlage,
- gültiges Dichtigkeitsgutachten, Abwasserentsorgungsbelege der letzten drei Jahre

Vertragsverletzungen sind z. B.:

- nicht ausreichend kleingärtnerische Nutzungsflächen,
- Waldbäume,
- Baumstübben,
- Heckenhöhe, wenn die zulässige Höhe überschritten ist,
- zu hoher Bestand an Koniferen,
- Vermüllung, Ablagerung von Abfällen,
- zu große Versiegelungen von Flächen (über 6%, wobei die Laube unberücksichtigt bleibt)
- zu große Teiche über 10 m²,
- in das Erdreich eingelassene Badebecken,
- nicht zugelassene Wasser- und Abwasseranlagen,
- nicht rechtmäßig errichtete Baulichkeiten (Baulichkeiten – ohne Genehmigung)
- überdachte bzw. geschlossene Laubenvorplätze,
- freistehende zweckentfremdete Schuppen,
- Wildwuchs, ohne erkennbare Pflegemaßnahmen,
- feste (nicht transportable) Grillplätze
- Asbestordnung nach TRGS 519

Kriterien, wie zum Beispiel Überpflanzungen, fehlende kleingärtnerische Nutzung, Rückbauten, Überverriegelung, Entfernen von Ortbeton, Lamellenwände, Stacheldraht, zweiflügelige Türen etc. sind durch den Bezirksverband festzuhalten und für die weiteren Auflagen unerlässlich. Zu beachten ist, dass Auflagen, die sich aus der Abschätzung ergeben, immer eine Reduzierung des Wertes zur Folge haben.

Waldbäume sind durch den abgebenden Unterpächter zu beseitigen. Für unter Baumschutz stehende Waldbäume und Bäume, die dem Bundeskleingartengesetz nicht entsprechen, sind durch den abgebenden Unterpächter Fällgenehmigungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen und die Fällungen danach durchzuführen. Sollten wichtige Gründe dem entgegenstehen, ist die Fällgenehmigung zur Schätzung vorzulegen.

